



**VÖL – VEREINIGUNG  
ÖKOLOGISCHER  
LANDBAU IN HESSEN E.V.**

**Vereinigung Ökologischer Landbau in Hessen  
Binsförther Straße 26, 34326 Neumorschen**

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz  
Mainzer Straße 80  
65189 Wiesbaden

Sprecher: Tim Treis  
Binsförther Straße 26  
34326 Neumorschen  
Tel.: 05664/9381698  
Fax: 05664/939772  
Mobil: 015126167621  
E-Mail: [info@voel-hessen.de](mailto:info@voel-hessen.de)

Neumorschen, 17.11.2022

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf für ein Hessisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Hessisches Klimagesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Hessischen Klimagesetz der Landesregierung Stellung nehmen zu dürfen. Verbunden ist diese Stellungnahme mit der Bitte um Berücksichtigung der Änderungsvorschläge und Hinweise, die wir hiermit einreichen.

Die Vereinigung Ökologischer Landbau in Hessen e.V. (VÖL Hessen) unterstützt das Vorhaben ein Hessisches Klimagesetz zu beschließen und die damit verbundenen Zwecke und Ziele. Aus unserer Sicht ist es sehr wichtig, dass der Klimaschutz in Hessen Gesetzeskraft erhält und damit deutlich gestärkt wird.

Die von uns vertretenen Landwirtinnen und Landwirte spüren schon jetzt die Auswirkungen der klimatischen Veränderungen in ihrer täglichen Arbeit. Für das Jahr 2022 ist „Dürre“ erneut das Schlagwort des Jahres (siehe dazu auch: Dürremonitor des Helmholtz Zentrum für Umweltforschung, [www.ufz.de](http://www.ufz.de)). Wir fordern daher, jetzt und konsequent zu handeln, um die sozialen, ökologischen, gesundheitlichen und ökonomischen Auswirkungen des Klimawandels so gering wie möglich zu halten. Das Klimaschutzgesetz kann dabei ein wichtiger Baustein sein, dem jedoch noch weitere Folgen müssen.

Zum Gesetz:

Um die unter § 3 formulierten Ziele erreichen zu können, ist es aus unserer Sicht notwendig, dass der ökologische Landbau in Hessen weiter gestärkt wird. Zudem ist eine nachhaltige Landwirtschaft, mit dem ökologischen Landbau als Leitbild, in Hessen gezielt zu fördern.

Insbesondere der ökologische Landbau zeichnet sich als nachhaltiges Landnutzungssystem aus, durch das sowohl dem Klimawandel, der Energiekrise als auch dem Biodiversitätsschwund begegnet werden kann (siehe dazu Thünen Report 65, J. Heß, J. Sanders, 2019). Zentrale Stichpunkte sind hier: Wasser-, Boden- und Klimaschutz, Förderung der Artenvielfalt und Ressourceneffizienz.

Die Landwirtschaft ist für die Bodennutzung in weiten Teilen Hessens verantwortlich. Zum einen ist die hessische Landwirtschaft damit Verursacher vom Ausstoß klimawirksamer Gase. Zum anderen bietet sie die Möglichkeit, den Boden als CO<sub>2</sub>-Senke nutzbar zu machen und über den Anbau von Leguminosen Stickstoff, ohne hohen fossilen Energieaufwand, pflanzenverfügbar zu machen. Je nach Bewirtschaftungsform kann die hessische Landwirtschaft also zur Verschlechterung oder zur Verbesserung der Klimabilanz Hessens beitragen. Und das mit einem großen Hebel.

Daher müssen zukünftige die Hessischen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im Rahmen des HALM-Programms zwingend auf ihre Klimawirkung hin geprüft und ggf. entsprechend angepasst werden. Ein Förderprogramm zum Humusaufbau ist zudem eine ausgesprochen wichtige Maßnahme, die es bisher in Hessen nicht gibt, während andere Bundesländer hier Vorreiterrollen einnehmen.

Dadurch, dass Landwirtschaft für die Bodennutzung großer Teile Hessens verantwortlich ist, ist es zum Erreichen der notwendigen Klimaziele entscheidend, wie dort gewirtschaftet wird. In beide Richtungen – also Verbesserung oder Verschlechterung der Klimabilanz- ist der Hebel der Bewirtschaftungsform groß und schnell wirksam. Daher müssen zukünftig **zwingend** die Hessischen Agrar-, -umwelt-, und -klimamaßnahmen (HALM) auf ihre Wirkung bzgl. des Klimaschutzes geprüft und ggf. entsprechend angepasst werden. Ein Förderprogramm zum Humusaufbau wäre eine ausgesprochen wichtige Maßnahme, die es bisher nicht gibt.

Vor diesem Hintergrund bringen wir die im Folgenden aufgeführten Änderungsvorschläge und Hinweise zum Gesetz ein.

Zu § 5 Nr. 5: Für die Förderung und die Umsetzung von Maßnahmen zur Abmilderung der negativen Folgen des Klimawandels ist ein Mindestbudgetrahmen zu prüfen.

Zu § 6 Nr. 1: In den Klimabeirat ist min. eine Person mit landwirtschaftlicher Expertise zu berufen. Dies ist damit zu begründen, dass die Landwirtschaft mit der Lebensmittelproduktion eine tragende Säule der Gesellschaft darstellt. Zudem kann die Landwirtschaft maßgeblich zu den Zielen des Gesetzes durch die Anpassung von Landnutzungssystemen beitragen (s.o.).

Zu § 6 Nr. 2: Der Klimabeirat sollte von fünf auf sieben Personen erweitert werden, um den vielseitigen Themenfeldern des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung gerecht werden zu können.

Zu §7 Nr. 4: Die Höhe des CO<sub>2</sub>-Preises ist durch den Klimabeirat festzulegen und im jährlichen Turnus anzupassen.

Zu §7 Nr. 4: Der Handel mit Zertifikaten sollte schon im Jahr 2040 eingestellt werden.

Zu §7 Nr. 10: Zu ergänzen ist hier: Bei der Verpachtung landeseigener Flächen werden Gemeinwohlkriterien eingehalten. Zu den Kriterien zählen u.a. die ökologische Landwirtschaft, Klimaschutzaspekte und die Weidetierhaltung.

Zu ergänzen ist ein § 7 Nr. 11: Die Landesregierung legt bis 2026 ein Konzept zur klimaneutralen Mobilität aller Beschäftigten vor.

Zu ergänzen ist ein § 8 Nr. 10: Die Landesregierung unterstützt die Landkreise und Kommunen durch Förderung und Beratungsangebote Verpachtung von kommunalen Flächen nach Gemeinwohlkriterien umzusetzen.



Tim Treis, Sprecher der Vereinigung ökologischer Landbau